

# Statuten der Aids-Hilfe Schweiz



---

# Inhalt

---

<b>Inhalt</b>	<b>2</b>
<b>I. Name und Sitz</b>	<b>3</b>
<b>II. Zweck</b>	<b>4</b>
<b>III. Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
Aktivmitglieder	5
Aktivplus-Mitglieder	6
Unterstützungsmitglieder	6
<b>IV. Organisation</b>	<b>7</b>
Die Delegiertenversammlung (DV)	7
Der Vorstand (VS)	9
Die Strategiekommission	10
Die Fachkommissionen	11
Die Geschäftsstelle (GST)	11
Die Revisionsstelle	12
<b>V. Finanzen</b>	<b>13</b>
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
<b>VII. Letzte Änderungen</b>	<b>15</b>

---

**Herausgeberin**  
Aids-Hilfe Schweiz  
Stauffacherstrasse 101  
8004 Zürich  
Telefon 044 447 11 11  
Fax 044 447 11 12  
aids@aids.ch

---

# I. Name und Sitz

## **Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- 1 Unter dem Namen Aids-Hilfe Schweiz – Aide Suisse contre le Sida - Aiuto Aids Svizzero (im folgenden AHS genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die AHS hat ihren Sitz in Zürich und ist im Handelsregister eingetragen.

---

## II. Zweck

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

1 Die AHS ist die Dachorganisation ihrer Mitglieder in der Schweiz und damit auch die Organisation für Menschen im Kontext von HIV/Aids.

Als Dachorganisation koordiniert sie ihre eigenen nationalen Angebote und Projekte mit denen ihrer Mitglieder. Sie unterstützt und fördert die Meinungsbildung zu relevanten Themen im Verband und erbringt Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern.

Die AHS hat zum Ziel, durch wirksame Präventionsprogramme neue Infektionen in den Zielgruppen mit erhöhtem HIV- und STI-Expositionsrisiko zu verhindern und die Lebensqualität von Menschen mit HIV sowie ihnen Nahestehenden zu verbessern. Sie engagiert sich für die Gleichstellung und Integration von Menschen mit HIV/Aids und setzt sich gemeinsam mit den Betroffenen für deren Anliegen und gegen Diskriminierung ein. Sie nimmt Stellung zu sozial- und gesundheitspolitischen Fragen und bringt ihre Fachkompetenz in den nationalen Strategieprozess ein.

2 Die AHS erbringt Leistungen in den folgenden drei strategischen Geschäftsfeldern:

- a) HIV-/STI-Infektionen in den Zielgruppen mit erhöhtem Expositionsrisiko verhindern;
- b) Menschen mit HIV/Aids und ihnen Nahestehende unterstützen;
- c) Diskriminierung im Zusammenhang mit HIV/Aids verhindern / Integration fördern / Advocacy.

Die Aufgaben der AHS umfassen insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- a) HIV-/STI-Prävention fokussiert auf Menschen mit erhöhtem Expositionsrisiko, MSM, Schwule, FSW/MSW sowie Migrant\_innen aus Herkunftsländern mit erhöhter HIV-/STI-Prävalenz;
- b) Beratung und medizinische Dienstleistungen fokussiert auf Menschen mit HIV/Aids und ihnen Nahestehende sowie das relevante Fachnetzwerk;
- c) Diskriminierung verhindern, Integration fördern;
- d) Politische Arbeit;
- e) Öffentlichkeitsarbeit/Informationsvermittlung;
- f) Nationale und internationale Vernetzung;
- g) Grundlagenarbeit (Informationsaufbereitung, Erstellung von Konzepten);
- h) Monitoring/Agenda Setting;
- i) Fundraising/Sponsoring und andere Formen der Mittelbeschaffung;
- j) Koordination ihrer eigenen Angebote/Projekte mit denen der Mitglieder;
- k) Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern.

3 Die AHS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

4 Die AHS ist gemeinnützig.

---

## III. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliederkategorien

Die AHS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Aktivplus-Mitglieder
- c) Unterstützungsmitglieder

### Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Durch den Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, diese sowie die für die Mitglieder verbindlich erklärten Beschlüsse des Vereines einzuhalten, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen und die vom Verein abgeschlossenen Verträge zu respektieren.
- 2 Ein Austritt eines Mitglieds ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Er ist der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands schriftlich mitzuteilen.
- 3 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist durch diesen vor dem Entscheid anzuhören. Ein ablehnender Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

## Aktivmitglieder

### Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Als Aktivmitglieder aufgenommen werden grundsätzlich nur privatrechtliche Rechtskörperschaften mit eigenen Statuten und Organen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 2 Als Aktivmitglieder aufgenommen werden nur Rechtskörperschaften, zu deren statutarisch definierten Aufgaben die aktive Leistungserbringung in mindestens einem der in Art. 2 Abs. 2 beschriebenen strategischen Geschäftsfeldern gehört.
- 3 Aktivmitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle der AHS Mutationen in ihren Führungsgremien und Statutenänderungen mitzuteilen.

### Art. 6 Aufnahme

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand gestützt auf einen schriftlichen Antrag. Ein ablehnender Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

## **Aktivplus-Mitglieder**

### **Art. 7 Zusätzliche Rechte und Pflichten**

- 1 Aktivmitglieder, die sich besonders für die strategischen Belange des Vereins in allen drei Geschäftsfeldern einsetzen, können Aktivplus-Mitglieder werden.
- 2 Voraussetzung für die Ernennung zum Aktivplus-Mitglied ist, dass sich das Aktivmitglied als Hauptaufgabe in allen drei in Art. 2 Abs. 2 beschriebenen strategischen Geschäftsfeldern betätigt und ausgewiesene Fachkompetenz bezüglich Menschen im Kontext von HIV hat.
- 3 Aktivplus-Mitglieder sind verpflichtet, aktiv in den Strategie- und Fachkommissionen des Verbands mitzuwirken.
- 4 Wenn nicht anders geregelt, haben die Aktivplus-Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

### **Art. 8 Ernennung und Beendigung**

Die Ernennung oder Beendigung des Aktivplus-Mitgliedstatus erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## **Unterstützungsmitglieder**

### **Art. 9 Rechte und Pflichten**

Als Unterstützungsmitglieder aufgenommen werden können öffentlich- oder privatrechtliche Rechtskörperschaften, die als Sympathisanten die AHS unterstützen.

### **Art. 10 Aufnahme**

Über die Aufnahme von Unterstützungsmitgliedern entscheidet der Vorstand gestützt auf einen schriftlichen Antrag. Ein ablehnender Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

---

## IV. Organisation

### Art. 11 Organe

Die Organe der AHS sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand (VS)
- c) die Strategiekommission
- d) die Fachkommissionen
- e) die Geschäftsstelle (GST)
- f) die Revisionsstelle

### Die Delegiertenversammlung (DV)

#### Art. 12 Zusammensetzung

- 1 Die DV setzt sich aus den Delegierten der stimmberechtigten Aktivmitglieder und Aktivplus-Mitglieder zusammen.
- 2 Jedes Aktivmitglied entsendet – je nach Stimmberechtigung gemäss Art. 17 Abs. 1 – ein oder maximal zwei Delegierte nach eigener Wahl an die DV.
- 3 Unterstützungsmitglieder sind berechtigt, an der DV teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

#### Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die DV ist das oberste Organ der AHS. Sie bestimmt die normativen Grundzüge der Politik der AHS, überwacht die Tätigkeit des Vorstands und fasst die für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie hat im Einzelnen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Leitbildes;
- b) Änderung der Statuten;
- c) Genehmigung von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglementen, insbesondere der Geschäftsordnung, der Finanzpolitik und des Fondsreglements;
- d) Genehmigung der Strategie und der darauf abgestimmten strategischen Finanzplanung;
- e) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands sowie die Decharge-Erteilung;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- g) Ernennung und Beendigung des Aktivplus-Mitgliedstatus;
- h) Letztinstanzlicher Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall;
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge;

- j) Wahl und Abberufung von Präsident\_in, Vizepräsident\_in und allen weiteren Mitgliedern des Vorstands;
- k) Wahl der Revisionsstelle;
- l) Beschlussfassung über Anträge;
- m) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;
- n) Fusion oder Auflösung des Vereins.

#### **Art. 14 Einberufung und Traktandierung**

- 1 Die DV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 2 Die Einladung zur DV wird mit der Liste der traktandierten Geschäfte den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zugestellt.
- 3 Ein Aktivmitglied, ein Vorstandsmitglied oder die Revisionsstelle kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren muss dem Vorstand spätestens fünf Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden; weniger als fünf Wochen vorher eingegangene Traktandierungsbegehren werden in der darauffolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt, sofern nicht ausdrücklich (und unter den Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 1) die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beantragt wird. Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die gemäss Art. 13 in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen.
- 4 Die DV kann nur über die auf der Traktandenliste verzeichneten und rechtzeitig gestellten Anträge entscheiden.

#### **Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

- 1 Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder von mindestens einem Fünftel der Stimmen einberufen werden.
- 2 Dem Verlangen ist vom Vorstand innert zweier Monate seit Einreichen zu entsprechen.
- 3 Es gelten die gleichen Fristen, wie bei einer ordentlichen DV.

#### **Art. 16 Beschlussfassung**

- 1 Jede rechtsgültig einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen vorgenommen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Statutenänderungen, der Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- 5 Im Falle einer Auflösung bestimmt die DV die Bedingungen und Modalitäten einer Übergabe von Archiv, Vermögen und Material an eine bestehende oder später zu bildende Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung und stellt gegebenenfalls die vorläufige Verwaltung sicher.
- 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

#### **Art. 17 Stimmberechtigung**

- 1 In der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder und Aktivplus-Mitglieder. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme, jedes Aktivplus-Mitglied hat zwei Stimmen.
- 2 Jedes Aktivmitglied bzw. Aktivplus-Mitglied kann sein Stimmrecht nur durch seine\_n eigene\_n Delegierte\_n ausüben; eine Stellvertretung durch Delegierte eines anderen Aktivmitglieds bzw. Aktivplus-Mitglieds oder durch eine\_n Dritte\_n ist nicht zulässig.

#### **Art. 18 Protokoll**

Über die Verhandlungen führt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

### **Der Vorstand (VS)**

#### **Art. 19 Zuständigkeit und Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der AHS.
- 2 Der Vorstand besteht aus Präsident\_in, Vizepräsident\_in sowie weiteren 5 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der von der DV direkt bestimmten Präsident\_in/Vizepräsident\_in selbst.
- 3 Vorstandsmitglieder werden von der DV für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist dreimal möglich. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 4 Als Mitglieder des Vorstands wählbar sind geeignete Personen, die sich für die Interessen und Ziele der AHS einsetzen. Mitarbeitende der Geschäftsstelle sowie Vorstandsmitglieder und festangestellte Mitarbeitende von Aktiv- oder Aktivplus-Mitgliedern sind ausgeschlossen.
- 5 Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- 6 Die/der Geschäftsleiter\_in nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

#### **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Strategische Führung der AHS;
- b) Ausgestaltung der Finanzplanung und -kontrolle;
- c) Vorbereitung und Durchführung der DV und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der DV;

- e) Erstellung des Jahresbudgets;
- f) Vertretung der AHS gegen aussen;
- g) Oberleitung und Überwachung der Geschäftsführung;
- h) Ernennung und Abberufung des/der Geschäftsleiters\_in;
- i) Erteilung und Entzug der Zeichnungsberechtigung;
- j) Genehmigung des Personalreglements und des Anlagereglements;
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; Vorschlagsrecht für Ernennung und Beendigung der Aktivplus-Mitgliedschaft;
- l) Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

## **Art. 21 Einberufung, Beschlussfassung und Sitzungsorganisation**

- 1 Der Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- 3 Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die/der Präsident\_in den Stichentscheid.
- 4 Sitzungen werden durch das Präsidium oder – wenn dieses verhindert ist – durch das Vizepräsidium der AHS einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands kann beim Präsidium schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 5 Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle in deutscher oder französischer Sprache geführt.

## **Die Strategiekommission**

### **Art. 22 Zuständigkeit und Zusammensetzung**

- 1 Die Strategiekommission ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern, der Geschäftsstelle und dem Vorstand. Sie sichert die Mitsprache und Mitgestaltung der Mitglieder bei der strategischen Planungsarbeit und die Koordination der Angebote und Projekte.
- 2 Die Strategiekommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Geschäftsleitende oder Delegierte der Aktivplus-Mitglieder;
  - b) Vertretung des AHS-Vorstands;
  - c) Vertretung der Geschäftsstelle.

## **Art. 23 Einberufung und Sitzungsorganisation**

- 1 Die Strategiekommission tagt mindestens zweimal jährlich zu Fragen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der strategischen Ziele der AHS. Darüber hinaus wird sie nach Bedarf zum Austausch und zur Koordination der aktuellen Aktivitäten einberufen.  
Die Einladung erfolgt schriftlich vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden.
- 2 Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle der AHS einberufen und geleitet.
- 3 Von den Sitzungen wird ein Protokoll in deutscher oder französischer Sprache erstellt und den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.

## **Die Fachkommissionen**

### **Art. 24 Zuständigkeit und Zusammensetzung**

- 1 Die AHS kennt für folgende strategische Themenfelder ständige Fachkommissionen:
  - a) Männer, die Sex mit Männern haben (MSM)
  - b) Sexwork
  - c) Menschen mit HIV
  - d) Migration
- 2 Die Fachkommission ist ein Zusammenschluss von Expert\_innen im Verband zum jeweiligen Thema, die durch die Geschäftsstelle berufen werden.
- 3 Die Fachkommission bearbeitet ihr Thema zur Unterstützung der AHS-Strategie und zur Entscheidungsvorbereitung von Vorstand, Geschäftsstelle und Strategiekommission. Dies beinhaltet unter anderem den Erfahrungsaustausch und die operative Planung und Umsetzung.
- 4 Die Fachkommission wird durch die Geschäftsstelle geleitet. Ergebnisse sind zu dokumentieren und an die Mitglieder und den Vorstand zu kommunizieren.

## **Die Geschäftsstelle (GST)**

### **Art. 25 Zuständigkeit, Rechte und Pflichten**

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der AHS. Sie wird von der/dem Geschäftsleiter\_in geleitet.
- 2 Der Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Organe, die Supportfunktion der zentralen Organe als Stabstelle und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern.

## Revisionsstelle

### Art. 26 Zuständigkeit, Rechte und Pflichten

- 1 Als Revisionsstelle wählt die DV für eine jeweils einjährige Amtsdauer eine\_n zugelassene\_n Revisor\_in im Sinn von Art. 727c OR. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung, den Abschluss und die Vermögensbestände und legt der DV einen schriftlichen Bericht vor.

---

## V. Finanzen

### **Art. 27 Einnahmen**

Die Einnahmen der AHS setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden, Sponsoringeinnahmen, Beiträgen der öffentlichen Hand und weiteren Zuwendungen Dritter;
- c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- d) Erträgen aus Publikationen und Dienstleistungen.

### **Art. 28 Haftung**

Die AHS haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Sie haftet nicht für Verpflichtungen ihrer Mitglieder; ebenso wenig haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der AHS.

### **Art. 29 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der AHS ist das Kalenderjahr.

---

## VI. Schlussbestimmungen

### **Art. 30 Reglemente**

- 1 Die Organe und Einrichtungen der AHS sind befugt, einzelne Bereiche ihrer Zuständigkeit in Reglementen zu ordnen.
- 2 Solche Reglemente sind, soweit sie die Rechte und Pflichten Dritter oder die Kompetenzen anderer Organe und Einrichtungen betreffen, dem übergeordneten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Die Geschäftsstelle führt eine Liste der in Kraft stehenden Reglemente.

### **Art. 31 Gültige Sprachversion**

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text dieser Statuten massgeblich.

### **Art. 32 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und dessen Mitgliedern befindet sich am Sitz der AHS.

---

## VII: Letzte Änderungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 6. Juni 2019 von der Delegiertenversammlung genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2013 gültigen Statuten und treten unmittelbar in Kraft.

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Klöti', is positioned below the text 'Der Präsident:'.

Martin Klöti